

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Schwarzbrachen, GLÖZ 6 und die Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am
19.08.2026 - Drs. 19/11382,
an die Staatskanzlei übersandt am 20.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 18.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/8200 auf unsere Anfrage zur „Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade“ berichtete die Landesregierung, dass Niedersachsen die Bemühungen unterstütze, mit Blick auf die Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade die GLÖZ-6-Vorgaben im deutschen Strategieplan zu ändern. Zudem wurde darauf verwiesen, dass nach § 3 Abs. 3 GAPKondG Ausnahmen von der Mindestbodenbedeckung nach GLÖZ 6 beantragt werden können.

- 1. Zu welchem Ergebnis haben mit Blick auf die Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade die Bemühungen um eine Abänderung der GLÖZ-6-Vorgaben im deutschen Strategieplan gegebenenfalls geführt? Wurden Erleichterungen eingeführt? Falls nein, warum nicht? Wann ist gegebenenfalls mit entsprechenden Änderungen zu rechnen?**

Mit der dritten Änderung des GAPKondV vom 18.12.2025 ist es ab dem Antragsjahr 2026 möglich gemäß § 17 Abs. 2a GAPKondV auf die Mindestbodenbedeckung nach § 17 Abs. 1 GAPKondV in Gebieten, für die eine Bedrohung oder ein Befall durch die Schilf-Glasflügelzikade durch die zuständige Stelle des betreffenden Landes amtlich festgestellt worden ist, zu verzichten. Voraussetzung ist, dass es sich um Ackerflächen handelt, auf denen Rüben, Kartoffeln, Rote Bete, Mangold, Möhren, Steckrüben, Zwiebeln oder Sellerie als Hauptkultur angebaut und anschließend während des Antragsjahres keine Zwischenfrüchte und keine weitere Kultur angebaut werden. In diesen Gebieten bedarf es dann keiner Beantragung einer Ausnahme gemäß § 3 Abs 3 GAPKondG, was eine Vereinfachung für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe darstellt.

- 2. Wie viele Anträge auf GLÖZ-6-Ausnahmen aufgrund eines Befalls mit Schilf-Glasflügelzikaden wurden bislang in Niedersachsen in der laufenden GAP-Förderperiode gestellt (um jahresweise Angaben wird gebeten)?**

Bisher sind keine derartigen Anträge gestellt worden.

- 3. Wie viele der bislang gestellten Anträge wurden bewilligt (um jahresweise Angaben wird gebeten)?**

Entfällt vor dem Hintergrund der Antwort auf Frage 2.

4. Bei welcher Behörde sind entsprechende Anträge zu stellen?

Die Anträge sind bei der zuständigen Fachüberwachungsbehörde zu stellen. Das sind in Niedersachsen die Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

5. Wie ist das Antragsverfahren ausgestaltet? Mit welchem Aufwand für antragstellende Betriebe sind entsprechende Anträge verbunden?

Nach § 3 Abs. 1 GAPKondG sind Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen verpflichtet, die in den unionsrechtlichen Vorgaben festgelegten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) sowie die Standards für den guten landwirtschaftlichen Zustand von Flächen (GLÖZ) einzuhalten. Nach § 3 Abs. 3 GAPKondG können sie jedoch für die jeweils betroffenen Flächen bei der zuständigen Fachüberwachungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, sofern einer der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände vorliegt. Dies ist beispielsweise aus Gründen des Umwelt-, Natur-, Klima- oder Pflanzenschutzes.

In Niedersachsen existieren hierfür allgemeine Regelungen zur Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung. Die Bewilligungsstellen der LWK Niedersachsen als Fachüberwachungsbehörde übersenden den Begünstigten auf Anforderung einen Antragsvordruck. Sofern Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes entgegenstehen, gibt die Bewilligungsstelle der LWK in den Fällen, in denen eine Beeinträchtigung der vorgenannten Belange zu besorgen ist, den Vorgang an die zuständige Naturschutzbehörde bzw. Wasserschutzbehörde (in Niedersachsen UNB bzw. UWB) weiter. Die UNB/UWB entscheidet dann, ob Belange des Umwelt-, Natur- oder Klimaschutzes dem Antrag entgegenstehen und teilt ihre Entscheidung der Bewilligungsstelle der LWK mit. Die Bewilligungsstelle der LWK stimmt dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dann gegebenenfalls zu oder lehnt ihn ab.

Sofern einer der Ausnahmegründe nach der v. g. Rechtsvorschrift vorliegt, wird den Begünstigten die Ausnahmegenehmigung erteilt, sodass der betreffende GLÖZ-Standard auf einer oder mehreren Flächen für das Antragsjahr nicht einzuhalten ist.

Der Aufwand für den antragstellenden Betrieb lässt sich nicht exakt quantifizieren, beschränkt sich aber im Wesentlichen auf die Antragstellung und die Formulierung der Begründung für den Antrag, was im Fall der Schilf-Glasflügelzikade verhältnismäßig einfach ist, weil die Problematik hinlänglich bekannt ist. Wie dargestellt übernimmt die LWK die Einbindung der UNB/UWB.